



S a t z u n g über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Adenau

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Steuererhebung	1
§ 2 Steuergegenstand.....	2
§ 3 Steuerschuldner.....	3
§ 4 Steuermaßstab	3
§ 5 Steuersatz.....	4
§ 6 Steuerbefreiung	4
§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	5
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	5
§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten	5
§ 10 Steuererklärung/ Erhebungsbogen	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12 Übermittlung von Daten	6
§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der aktuell geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der aktuell geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Adenau in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung zum 01.01.2019 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Adenau erhebt als örtliche Aufwandsteuer gem. Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Zweitwohnungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerggegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Das Stadtgebiet umfasst die Stadt Adenau und den Ortsteil Breidscheid.

Das Innehaben einer Zweitwohnung wird durch die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über die Wohnung definiert.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 6, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu seiner persönlichen Lebensführung/ des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienangehörigen oder seines Lebenspartners innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.

- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren Wohnungen einer Einwohnerin/ eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der räumliche Schwerpunkt der Lebensinteressen des Einwohners liegt.

Auf ein Innehaben der **Hauptwohnung** im Sinne einer **rechtlichen** Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.

- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 6, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil von einer an dieser Gemeinschaft Beteiligten unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er diesem Dritten als Nebenwohnung dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume der an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder dem Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret errechnen, wird die Gesamtfläche der Wohnungen durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

- (6) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochgelegenheit sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

- (7) Als Wohnung gelten auch Jagdhütten, Waldhütten oder Gartenhäuser, die diese Anforderungen aufweisen. Auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden, gelten als Wohnung im Sinne dieser Satzung. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.
- (8) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen) und
 - Räume zum Zwecke des Strafvollzugs.

Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer dieser Wohnungen befindet.

- (9) Eine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung ist nicht gegeben, wenn der Inhaber sie ausschließlich als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als drei Monate im entsprechenden Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

§ 3 Steuerschuldner

- Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Steuermaßstab

- Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten), die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV, Bekanntmachung vom 12.10.1990 BGBl. S. 2178) in der aktuell geltenden Fassung, ist ebenfalls die Nettokaltmiete anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

- (4) Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
- | | |
|---|--------------|
| a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung | 10 v. H., |
| b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung | 20 v. H., |
| c) für Teilmöblierung | 10 v. H., |
| d) für Vollmöblierung | 20 v. H. und |
| e) für Stellplatz oder Garage | 5 v. H. |
- (5) Statt des Betrages nach Abs. 2 wird zur Ermittlung der jährlichen Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt (im Sinne von § 2 Abs. 5), zum Gebrauch durch Dritte **unentgeltlich** oder **unterhalb der ortsüblichen Miete** überlassen sind, der „Preisspiegel Wohnmieten“ der Sprengnetter GmbH, Heerstraße 109, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler zu Grunde gelegt. Dieser wird jährlich aktualisiert wird.
- (6) Für die **realitätsgerechte** Besteuerung werden aus diesem Preisspiegel die spezifisch auf das Steuerobjekt zutreffenden Werte entnommen und eine Vergleichsmiete ermittelt.
- Spezifizierungsmerkmale sind hierbei die örtliche Postleitzahl, die Unterscheidung zwischen Wohnung und Wohnhaus, das Baujahr sowie die Quadratmeterzahl der Wohnfläche.
- Die so ermittelte durchschnittliche Vergleichsmiete pro Quadratmeter wird mit der tatsächlichen Wohnfläche (m²) des zu steuernden Objektes multipliziert und ergibt die jährliche Nettokaltmiete zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer.
- (7) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete, mindestens jedoch die in dem Stadtgebiet in vergleichbaren Fällen zu zahlende durchschnittliche Nettostandplatzmiete. Sollten in der Stadt Adenau keine Vergleichbaren Fälle herangezogen werden können, tritt die durchschnittliche Nettostandplatzmiete in der Verbandsgemeinde Adenau an deren Stelle.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 7 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung eine Nebenwohnung innehaben, sind von der Abgabe befreit.
- (8) Verheiratete Personen oder Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die nicht dauernd getrennt von der Familie leben, deren gemeinsame, im Lebensmittelpunkt stehende Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung im Stadtgebiet innehaben, sind von der Abgabe befreit.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer oder einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat/aufgibt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau setzt die Steuer für und im Namen der Stadt Adenau für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Dauerbescheid fest. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht wesentlich (+-10 % des zuletzt festgesetzten Steuerbetrags) ändern.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel bezahlte **Steuer auf Antrag** zu erstatten.

§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder die Wohnungshaltung endet, hat der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau dies innerhalb von einem Monat (nach dem Einzug/Auszug) mit dem Erhebungsbogen (vgl. §10) anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Der Steuerpflichtige ist gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung, Wohnfläche, Baujahr etc.) schriftlich oder zur Niederschrift unaufgefordert mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Auf Verlangen können durch die Verbandsgemeindeverwaltung auch weitere Nachweise angefordert werden.

§ 10 Steuererklärung/ Erhebungsbogen

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung mittels Erhebungsbogen der Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Steuererklärung (Erhebungsbogen) gemäß dem Formblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau abzugeben.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen und Vermieter von Stellflächen im Sinne von § 2 Abs. 7 verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 oder den Steuerklärungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt, sowie über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder Vermieter seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Abs. 3 nicht nachkommt oder
 2. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Übermittlung von Daten

- (1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur erstmaligen Erfassung der Steuerpflichtigen übermittelt die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau die Daten gemäß Abs. 1 derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Adenau bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau ist gemäß Art. 106 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten,
 - Liegenschaftskataster.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Adenau vom 20.09.2001, zuletzt geändert am 24.06.2010 zum 01.01.2019 außer Kraft.

Adenau, den 21.12.23

UHa-

Unterschrift / Siegel

Arnold Hoffmann

Stadtbürgermeister

